



VERFASSUNG

von

DER EHRWÜRDIGSTE

GROSSLOGE DES

Fürstentums Liechtenstein

mit

DIE ALTEN LANDMARKEN UND DIE ALTEN PFLICHTEN

Geschrieben und herausgegeben von der Großloge des Fürstentums Liechtenstein

ERKLÄRUNG

- 1. Die Großloge des Fürstentums Liechtenstein hat es für wünschenswert erachtet, die Ziele der Freimaurerei, wie sie seit ihrer Entstehung als organisierte Körperschaft im Verhältnis zu den anderen Großlogen, mit denen sie in brüderlicher Beziehung steht, unter ihrer Jurisdiktion konsequent praktiziert werden, in präziser Form darzulegen Vereinbarung.**
- 2. Angesichts der veröffentlichten Veröffentlichungen und der kürzlich abgegebenen Erklärungen, die die wahren Ziele der Freimaurerei verzerrt oder verschleiert haben, wird es erneut als notwendig erachtet, bestimmte Grundprinzipien des Ordens hervorzuheben.**
- 3. Die erste Voraussetzung für die Aufnahme und Mitgliedschaft im Orden ist der Glaube an Gott oder ein höchstes Wesen. Dies ist unerlässlich und lässt keine Kompromisse zu.**
- 4. das Buch des Heiligen Gesetzes genannt , liegt in den Logen immer offen. Jeder Kandidat ist verpflichtet , seiner Verpflichtung nach diesem Buch oder dem durch sein bestimmtes Glaubensbekenntnis bestimmten Buch nachzukommen , um einem gegebenen Eid oder Versprechen Heiligkeit zu verleihen.**
- 5. Wer in die Freimaurerei eingeweiht wird, dem ist es von Anfang an streng verboten, Handlungen zu dulden, die den Frieden und die gute Ordnung der Gesellschaft gefährden könnten; Er muss die Gesetze jedes Staates, in dem er wohnt oder der ihm Schutz gewähren könnte, ordnungsgemäß befolgen und darf in der Treue gegenüber dem Souverän seines Heimatlandes niemals nachlassen.**
- 6. Während die liechtensteinische Freimaurerei somit jedem ihrer Mitglieder die Treuepflicht einschärft, behält sie sich das Recht des Einzelnen vor, in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten seine eigene Meinung zu haben. Aber weder in irgendeiner Loge noch zu irgendeinem Zeitpunkt als Freimaurer ist es ihm gestattet, theologische oder politische Fragen zu diskutieren oder seine Ansichten zu äußern.**

7. Die Großloge des Fürstentums Liechtenstein hat sich stets geweigert, sich zu Fragen der Außen- oder Innenpolitik des Staates im In- oder Ausland zu äußern, und wird nicht zulassen, dass ihr Name mit einer Aktion in Verbindung gebracht wird, wie humanitär sie auch sein mag verstößt gegen seine unveränderliche Politik, sich von allen Fragen fernzuhalten, die politische Parteien oder konkurrierende Regierungstheorien betreffen.

8. Die Großloge des Fürstentums Liechtenstein ist sich darüber im Klaren, dass es Körperschaften gibt, die sich Freimaurer nennen und sich nicht an diese Grundsätze halten, und obwohl diese Haltung besteht, lehnt die Großloge des Fürstentums Liechtenstein kategorisch jede Zusammenarbeit mit solchen Körperschaften ab sie gelten als Freimaurer.

9. Diese Großloge ist eine souveräne und unabhängige Körperschaft, die die Freimaurerei nur innerhalb der drei Grade und nur mit den Einschränkungen praktiziert, die in ihrer Verfassung als „reine alte Freimaurerei“ definiert sind. Es erkennt die Existenz einer höheren freimaurerischen Autorität, unabhängig von deren Stil, nicht an .

10. Mehr als einmal hat sich die Großloge des Fürstentums Liechtenstein geweigert und wird sich auch weiterhin weigern, an Konferenzen mit sogenannten internationalen Vereinigungen teilzunehmen, die angeblich die Freimaurerei vertreten und Körperschaften als Mitglieder zulassen, die sich nicht strikt an die Freimaurerei halten Grundsätze, deren Mitglieder die Großloge des Fürstentums Liechtenstein ist . Die Großloge erkennt einen solchen Anspruch nicht an, noch können ihre Ansichten durch eine solche Vereinigung vertreten werden.

11. Es besteht keine Geheimhaltung hinsichtlich der Grundprinzipien von Freimaurerei, von denen einige oben erwähnt wurden. Das waren wir schon immer und wir werden eine Bruderschaft von Eingeweihten sein, die nur und ausschließlich aus Männer besteht und die ausschließliche Einbeziehung von Männern in die rituelle Arbeit. Die Großloge wird immer die Anerkennung jener Großlogen in Betracht ziehen, die bekennen und praktizieren und können zeigen, dass sie es konsequent sind diese etablierten und unveränderten Grundsätze bekennt und praktiziert, aber unter keinen Umständen wird er sich auf eine Diskussion im Hinblick auf neue einlassen oder eine abwechslungsreiche Interpretation davon. Sie müssen akzeptiert werden und mit ganzem Herzen und in ihrer Gesamtheit von denen praktiziert werden, die möchten von der Großloge des Fürstentums Liechtenstein als Freimaurer anerkannt werden.



DAS BUCH DER VERFASSUNG DER GROSSLOGE DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

1. Die Großloge des Fürstentums Liechtenstein, im folgenden als Großloge benannt, repräsentiert die gesamte Bruderschaft der Freimaurer im Fürstentum Liechtenstein. Sie besitzt das damit verbundene Recht, neue Regeln und Verordnungen zu erlassen und jene zu ändern, die bereits bestehen, dabei aber gleichzeitig die alten Landmarken zu bewahren.
2. Die bisherige Bezeichnung „Gesetze und Bestimmungen der Großloge des Fürstentums Liechtenstein“ wird geändert in „Verfassung der Großloge des Fürstentums Liechtenstein“, auf Englisch „Constitution of GLPL“ und auf Bulgarisch „Конституция на ГЛПЛ“.
3. Diese Verfassung tritt am 23. März 2024 in Kraft, und alle anderen bis dahin geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben, mit Ausnahme aller bisher eingeleiteten Verfahren der Großloge.
4. Die offizielle Sprache der Großloge ist Deutsch, die untergeordneten Logen dürfen bei Bedarf und nach Zustimmung durch den Großmeister aber auch in anderen Sprachen arbeiten. Der Alte und Anerkannte Schottische Ritus ist das Ritual, in dem die jährliche Generalversammlung der Großloge sowie die regulären Arbeiten aller untergeordneten Logen der Großloge durchgeführt werden.
5. Die reine althergebrachte Freimaurerei besteht aus den folgenden und keinen anderen Graden: Der erste Grad ist der Lehrling, der zweite Grad ist der Geselle und der dritte Grad ist der Meister.
6. Die Leitung der Bruderschaft obliegt der Großloge, welche sich aus dem Großmeister, den Großbeamten, den Alt-Großbeamten, den Meistern und Aufsehern jeder Loge im Register der Großloge des Fürstentums Liechtenstein zusammensetzt, sowie allen Alt-Meistern, die ihre Alt-Meister-Urkunde bekommen haben. Alle Mitglieder der Großloge müssen ordentliche Mitglieder einer im Register der Großloge eingetragenen untergeordneten Loge sein.
7. Die Mitglieder der Großloge haben ihren Rang in der folgenden Reihenfolge:
Der Ehrwürdigste Großmeister
Der Ehrwürdigste Alt-Großmeister
Der Recht Ehrwürdige Erste (Alt-)Großaufseher
Der Recht Ehrwürdige Zweite (Alt-)Großaufseher
Der Recht Ehrwürdige (Alt-)Großschatzmeister
Der Recht Ehrwürdige (Alt-)Großsekretär
Der Recht Ehrwürdige (Alt-)Großredner
Der Sehr Ehrwürdige (Alt-)Großexperte
Der Sehr Ehrwürdige (Alt-)Großzeremonienmeister
Der Sehr Ehrwürdige (Alt-)Großalmosenier
Die Sehr Ehrwürdige Innere (Alt-)Großtorwache

Es folgen die Meister vom Stuhl und Aufseher aller untergeordneten Logen und Alt-Meister vom Stuhl.

8. Jeder Bruder, der entsprechend der Verfassung der Großloge regulär als Meister einer untergeordneten Loge installiert wurde und sein Amt über die dafür vorgesehene Zeit ausgeübt hat, ist zum Ende seiner Amtszeit in das Alt-Meister-Register aufzunehmen. Kein Alt-Meister soll aber wie auch immer berechtigt sein, zu irgendeiner Frage in der Großloge abzustimmen, solange er sein Alt-Meister-Zertifikat nicht bekommen hat. Das Alt-Meister-Register ist bei jedem Treffen der Großloge zu aktualisieren.

9. Die Großloge trifft sich zu einer Jahresversammlung am letzten Samstag im Monat September, oder an einem anderen Tag bzw. zu jener Stunde, die der Großmeister festlegt, wie es der Anlass erfordert. Die Großloge wird außerdem zusammenkommen, um die für die nächsten drei Jahre gewählten Großbeamten bekannt zu geben und ihnen zu gratulieren. Die Großloge wird in der Regel im ersten Grad eröffnet, außer bei einer außerordentlichen Großloge, die für die Zwecke der Verfassung einberufen wird und im dritten Grad eröffnet wird. Der Großmeister hat überdies das Recht zu entscheiden, ob eine Großloge im ersten oder dritten Grad eröffnet wird, je nach den Umständen und in Abstimmung mit angekündigten Gästen ausländischer Großlogen.

10. Bei jeder Jahresversammlung wird die Großloge vom Großmeister geöffnet und von ihm geleitet, in seiner Abwesenheit vom Ersten Großaufseher, der stellvertretender Großmeister ist.

11. Jede medizinische oder sonstige Änderung des männlichen Geschlechts eines Bruders, der Mitglied der Großloge oder einer ihrer untergeordneten Logen ist, führt automatisch zu seinem Ausschluss von der rituellen Arbeit der Großloge oder einer ihrer untergeordneten Logen. Zahlt das Mitglied weiterhin seinen Mitgliedsbeitrag im Bürgerverein, bleibt es ein Mitglied des Vereins. Sein Freimaurer-Eid, seine Ämter, Aufgaben und Grade sind jedoch suspendiert.

12. Kein Bruder, der nicht Mitglied der Großloge ist, darf an deren Sitzungen teilnehmen, außer mit Erlaubnis des präsidierenden Bruders. Jedem derart zugelassenen Bruder ist es aber nicht erlaubt, den Vorsitzenden anzusprechen, außer mit Erlaubnis des Vorsitzenden, noch soll er ein Wahlrecht besitzen.

13. Jedes Mitglied der Großloge, das an einer ihrer Sitzungen teilnimmt, muss sich vor dem Betreten in ein zu diesem Zweck bestimmtes Buch eintragen.

14. Alle Brüder, die die Großloge oder irgendeine untergeordnete Loge besuchen, haben den passenden Schurz, Kragen und das Juwel ihres Ranges zu tragen. Es ist keinem Mitglied der Großloge oder einer untergeordneten Loge erlaubt, irgendein Juwel, eine Medaille oder irgendein anderes Element zu tragen, das zu einem höheren Orden oder Grad als dem des Meister-Maurers gehört, außer das Juwel eines Alt-Meisters. Die Vertreter fremder Großlogen dürfen selbstverständlich jene Insignien tragen, die ihre Loge repräsentieren.

15. Das offizielle Juwel der Meister und Aufseher untergeordneter Logen ist aus Silber. Die Großoffiziere, Alt-Großoffiziere und die Offiziere der Großmeister-Loge sind berechtigt, Juwelen aus Gold zu tragen.
16. Von allen Brüdern, die eine Abendveranstaltung der Großloge besuchen und die zu einem Sitzplatz im Osten berechtigt sind, also Großbeamte, Alt-Großbeamte, Repräsentanten fremder Großlogen, wird erwartet, dass sie in einem Abendanzug erscheinen. Der obligatorische Dresscode, der vom ersten Großmeister etabliert wurde, ist ein schwarzer Anzug, weißes Hemd, weiße Fliege, weiße Handschuhe und schwarze Schuhe. Dieser Dresscode gilt für alle Mitglieder der Großloge.
17. Bei jedem Treffen der Großloge sollen die ersten Sitzreihen vor der südlichen Kolonne für die Meister und Aufseher der untergeordneten Logen reserviert sein. Der Groß-Zeremonienmeister und der Groß-Experte haben streng auf die Einhaltung der Kleidungs Vorschriften und der Rangordnung zu achten.
18. Nach der Eröffnung der Großloge wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und, wenn es bestätigt ist, vom Vorsitzenden unterzeichnet. Anschließend werden die ordnungsgemäß angekündigten Anträge berücksichtigt. Der Bericht des Großbeamtenrates der Großloge wird dann der Großloge zur Abstimmung vorgelegt. Die Großloge behält sich das Recht vor, alle Anträge, Erklärungen und Petitionen anzuhören und zu entscheiden, welche sie für angemessen hält, auch wenn sie zuvor nicht dem Großbeamtenrat der Großloge vorgelegt wurden.
19. Alle Differenzen zwischen Logen oder Brüdern, die nicht von den Gremien der untergeordneten Logen bereinigt werden können, sind von der Großloge zu entscheiden. Jeder Bruder, der von solch einer Entscheidung betroffen ist, kann innerhalb von sechs Monaten oder, falls sich sein Wohnsitz außerhalb des Fürstentums Liechtenstein befindet, innerhalb von zwölf Monaten berufen, indem er eine erneute Anhörung des Falles beantragt. Es wird kein Einspruch oder Antrag auf erneute Anhörung entgegengenommen, der nicht in einer passenden und respektvollen Sprache formuliert wurde. Der Großmeister kann ein Hohes Freimaurergericht aus drei erfahrenen und angesehenen Brüdern ernennen. Wenn dieses Gericht den Streit nicht entscheiden kann, entscheidet die Großloge durch Abstimmung auf ihrer Jahreshauptversammlung.
20. Alle der Großloge vorgelegten Vorschläge werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
21. Der Meister und die Aufseher einer Loge, die ihre Protokolle und Zahlungen an die Großloge ein ganzes Jahr lang nicht liefern, werden von der Stimmabgabe in der Großloge oder der Tätigkeit in einem Vorstand oder Ausschuss ausgeschlossen, bis diese Protokolle geliefert und die Zahlungen geleistet wurden.
22. Jeder Bruder, der den Vorsitzenden anspricht, bleibt stehen und soll nicht unterbrochen werden, außer wenn er durch ein bestimmtes Zeichen oder durch den vorsitzenden Beamten in die Ordnung gerufen wird.

23. Ein Bruder soll zum selben Thema nicht öfter als einmal Redeerlaubnis bekommen, außer in Form einer Erklärung oder Antwort oder wenn er dazu vom vorsitzenden Beamten aufgerufen wird. Wenn sich irgendein Bruder in einer Art und Weise in der Großloge benimmt, die dazu geeignet ist, die Harmonie in der Großloge zu stören, soll er vom vorsitzenden Beamten in formeller Weise ermahnt werden. Wenn er mit seinem unkorrekten Benehmen fortfährt, soll er für den Rest der Sitzung durch den Hammerschlag des Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Dieselbe Macht darf auch in untergeordneten Logen ausgeübt werden, in so einem Fall soll der Großloge aber sofort informiert werden.
24. Bei jedem Informationsaustausch mit der Großloge hat eine Benachrichtigung über die Inkraftsetzung einer neuen Regelung, Änderung oder Aufhebung einer Regel oder über die Zuwendung von Geld zu erfolgen. Diese Benachrichtigung soll auch in Schriftform bereitgestellt werden, wenn sie bei einem vorherigen Informationsaustausch mündlich erfolgte. Wie auch immer, der vorsitzende Beamte, der vorausgehend Kenntnis von einer Angelegenheit erlangt hat und der es für besonders dringlich erachtet, kann vor jeder Kommunikation mit der Großloge zustimmen, diese Angelegenheit zur Diskussion und Beschlussfassung zuzulassen.
25. Mitteilungen im Zusammenhang mit Änderungen in den Gesetzen einer Großloge, Ernennungen von Vertretern ausländischer Großlogen und Berufungen von Logen oder Brüdern müssen allen untergeordneten Logen unmittelbar nach der Sitzung der Großloge, bei der solche Mitteilungen gemacht wurden, mitgeteilt werden.
26. Dem vorsitzenden Beamte ist der Ermessensspielraum zugebilligt, jede Ankündigung eines Antrages an jenem Zeitpunkt zurückzuweisen, an dem er eingereicht wurde, wenn er ihn für unsachgemäß, gesetzeswidrig (regelwidrig) oder im Widerspruch mit den Alten Landmarken hält.
27. Ein Antrag, dessen Inhalt bereits von der Großloge geprüft und entschieden wurde, kann vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum dieser Entscheidung nicht erneut gestellt oder anderweitig erörtert werden, außer in Fällen der Berufung gemäß Artikel Nr. 19.
28. Wenn der Antragsteller eines Antrags nicht anwesend ist, um ihn zu behandeln oder aber einen Bruder autorisiert hat, dies zu tun, ist jedes andere Mitglied der Großloge ermächtigt, diesen Antrag zu behandeln, so als ob es ursprünglich davon in Kenntnis gesetzt worden wäre, sofern nicht die Großloge eine Terminverschiebung anordnet.
29. Jede Mitteilung der untergeordneten Loge an die Großloge muss vom Meister vom Stuhl und Sekretär unterzeichnet sein und mit dem Siegel der Loge versehen sein.
30. Die Arbeitsbeschlüsse einer Großloge oder einer untergeordneten Loge oder eines freimaurerischen Ausschusses, genauso wie jegliche Kommentare dazu oder Verweise darauf, dürfen nicht ohne die Erlaubnis der Großloge oder des

Großmeisters (oder bei seiner Abwesenheit seines Stellvertreters) gedruckt oder veröffentlicht werden.

31. Großlogenkonten, gleichwohl in welcher Währung sie geführt werden, sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres unmittelbar danach, also im Jänner des Folgejahres, wie vorgesehen zu prüfen und bis spätestens 31. März ausgedruckt und zusammen mit allen neuen Gesetzen, Regeln und Vorschriften der Großloge allen untergeordneten Logen zur Kenntnis zu bringen. Das gilt gleichermaßen für sämtliche Patente, die annulliert, suspendiert, verschickt oder wiederhergestellt wurden, sowie die Namen aller Brüder, die im vergangenen Jahr möglicherweise suspendiert oder gestrichen oder ausgeschlossen bzw. expulsiert wurde, oder aber wiederingestellt wurden.

32. Kein bezahlter Beamte der Großloge kann als Sekretär oder Schatzmeister einer Loge oder einer anderen untergeordneten freimaurerischen Körperschaft fungieren.

33. Die Großloge verbietet strengstens jede unrechtmäßige Versammlung von Freimaurern im Fürstentum Liechtenstein, unter welchem Titel auch immer. Zu behaupten, freimaurerisch zu sein, aber nicht Kraft einer Vollmacht oder Satzung der Großloge oder von einer anderen freimaurerischen Körperschaft der Großloge anerkannt zu sein, sowie in freimaurerischer Verbindung mit ihr zu handeln, berechtigt in keiner Weise zu einer öffentlichen freimaurerischen Versammlung, geschweige denn jedwede freimaurerische Arbeit. Jeder Bruder, der Mitglied jeglicher Loge im Register der Großloge von Liechtenstein ist oder in anderer Form in die Jurisdiktion der Großloge fällt, und an solchen unrechtmäßigen Versammlungen teilnimmt oder sich dort auch nur trifft, oder in irgend einer Körperschaft oder Gesellschaft oder irgendeinem Club oder „Wohltätigem Verein“ im Fürstentum Liechtenstein Mitglied wird, die behaupten freimaurerisch zu sein, aber nicht Kraft einer Vollmacht oder Satzung der Großloge oder von einer anderen freimaurerischen Körperschaft der Großloge anerkannt sind, ist einer Suspendierung zu unterwerfen oder dementsprechend einer anderen Strafe, die die Großloge für passend erachtet. Die gleiche Strafandrohung gilt für die unautorisierte Weitergabe von logeninternen Informationen an irgend eine Körperschaft oder Gesellschaft oder irgendeinen Club oder „Wohltätigen Verein“ im Fürstentum Liechtenstein, die behaupten freimaurerisch zu sein, aber nicht Kraft einer Vollmacht oder Satzung der Großloge oder von einer anderen freimaurerischen Körperschaft der Großloge anerkannt sind. Im Weiteren und im Gegenzug ist es Mitgliedern von Logen unter der Großloge von Liechtenstein auch verboten, oben definierte Körperschaften, Gesellschaften, Clubs oder „Wohltätige Vereine“ zum Zweck der Aufbringung von Mitteln sowohl im Fürstentum Liechtenstein als auch in jedwedem Ausland selbst zu gründen, sonstwie hervorzubringen und in welcher Form auch immer zu unterstützen.

34. Bei Freimaurerversammlungen sind Diskussionen über Politik, Religion, Rasse und Ethnie nicht gestattet. Bei freimaurerischen Arbeiten sind bereits Argumente über Politik, Religion, Rasse und Ethnie untersagt. Und strengstens untersagt sind die

Beeinflussung von freimaurerischen Akklamationen oder geheimen Entscheidungen wie Ballotagen durch jedwede Aspekte von Politik, Religion, Rasse und Ethnie.

35. Freimaurerkleidung oder Freimaurerabzeichen dürfen bei keinem Umzug, Konzert, Ball oder anderer Versammlung getragen werden, außer mit Genehmigung der Großloge, des Großmeisters oder seines Stellvertreters. Bei allen Freimaurerprozessionen jeglicher Art, auch wenn sie wie oben erwähnt genehmigt wurden, ist es strengstens verboten, irgendwelche Flaggen, Logos und Erkennungsmerkmale von politischen Parteien zu zeigen oder Partei-Lieder zu intonieren. Bei Zoom-Meetings und allen gleichartigen Kommunikationsplattformen gilt gleiches sinngemäß und erstreckt sich überdies auf die virtuellen Hintergründe, Avatare, Videofilter, Studioeffekte und dergleichen. Auch die Eintragung im Namensfeld ist, wenn mehr oder etwas anderes als der Name des jeweiligen Teilnehmers geschrieben steht, dieser Vorschrift unterworfen. Sollte eine Nationalflagge gezeigt werden, sollte sie der tatsächlichen Nationalität des betreffenden Bruders entsprechen und keinesfalls dürfen damit Sympathiekundgebungen als politisch motivierter Meinungs Ausdruck damit zum Ausdruck gebracht werden.

36. Wenn auf Veranlassung der Großloge oder einer untergeordneten Loge oder aus dem Fürstentum Liechtenstein gegen einen Bruder, der der Großloge oder einer untergeordneten Loge angehört, eine freimaurerische Anklage erhoben wird, die eine Suspendierung oder einen Ausschluss mit sich bringen kann, muss diese Anklage schriftlich erfolgen und muss über den Großsekretär vorzugsweise an den Großbeamtenrat adressiert werden. Kommt der Großbeamtenrat nach Prüfung der in dieser Anklage dargelegten Sachverhalte zu dem Schluss, dass ein konkreter Anfangsverdacht vorliegt, so übermittelt der Großbeamtenrat an den Angeklagten eine Vorladung zum Erscheinen, persönlich oder bei gravierender Verhinderung durch einen substituierenden Bruder, bestellt durch den Angeklagten. In dieser Vorladung ist angegeben, wo und wann die Anklage dem angeklagten Bruder zugestellt wird, entweder persönlich oder durch die Zusendung eines eingeschriebenen Briefes an den angeklagten Bruder an seine letzte bekannte Adresse oder durch ein E-Mail mit Lesebestätigung. Zwischen dem Datum der Zustellung der Ladung und dem für die Anhörung der Anklage festgesetzten Datum müssen mindestens sieben Tage vergehen. Nach gültigem Nachweis des oben genannten Dienstes wird der Großbeamtenrat oder je nach Fall ein anderes Komitee zu dem in der Vorladung angegebenen Zeitpunkt und Ort mit der Anhörung und Prüfung der Anklage beginnen. Der Angeklagte oder seiner Vertretung hat auf die Anschuldigungen zu antworten. Der Großbeamtenrat kann die Anhörung und Untersuchung fallweise nach eigenem Ermessen vertagen, jedenfalls müssen am Ende des Untersuchungsprozesses die Antworten zu folgenden Fragen in einem Bericht niedergeschrieben sein:

1. Ist der Vorwurf bewiesen und wenn ja, in welchem Umfang?
2. Ob und wenn ja, welche Strafe sollte von der Großloge verhängt werden?

3. Gibt es Fakten, Begleitumstände und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Fall von der Großloge für notwendig oder wünschenswert erachtet werden? Der Bericht wird vom Großbeamtenrat für die Großloge vorbereitet und anlässlich ihrer nächsten festgelegten Sitzung vorgelegt. Nach Prüfung des Berichts wird die Großloge den angeklagten Bruder nach eigenem Ermessen bestrafen, verwarnen oder freisprechen.

37. Der Großmeister oder sein Stellvertreter bzw. der Vorsitzende kann, wenn er es für angebracht hält, im Falle eines Bruders, der wegen einer Straftat angeklagt ist, die einen Ausschluss oder eine Suspendierung verursacht, diesem Bruder vorübergehend und bis zum Endergebnis der Untersuchung die Teilnahme an der Arbeit der eigenen oder einer anderen Loge der GLPL verbieten, sowie auch einer ausländischen Großloge, die sich in Amity mit der GLPL befindet. Jeder Bruder, der von einer solchen Entscheidung der Großloge betroffen ist, kann jederzeit innerhalb von sechs Monaten bei der Großloge eine erneute Prüfung des Falles gemäß Artikel Nr. 19 der Großloge beantragen.

38. Im Fall von Streitigkeiten innerhalb einer Loge und wenn es sich um eine profane Angelegenheit handelt, wendet sich der Ankläger (Beschwerdeführer) an den 2. Aufseher dieser Loge. Dieser 2. Aufseher berichtet bei nächster Gelegenheit in der geöffneten Loge von dieser Causa und die Loge versucht, die Streitigkeit auf ihrer Ebene zu klären und beizulegen. Ist ihr das nicht möglich, wird der Fall an den Großbeamtenrat weitergeleitet. Im Fall von Streitigkeiten zwischen untergeordneten Logen oder innerhalb der Großloge wendet sich der Ankläger (Beschwerdeführer) an den Großsekretär und dieser leitet den Fall weiter an den Großbeamtenrat. Wenn dem Großbeamtenrat Informationen über derartige Streitigkeiten zugeführt werden, hat er sich um die Klärung des Falls mit definitiver Streitbeilegung zu bemühen. Ist ihm dies nicht möglich, beruft der Großmeister ein oberstes freimaurerisches Gericht ein, welches sich um die Klärung des jeweiligen Falls mit definitiver Streitbeilegung bemüht, indem es ein Urteil fällt. Dieses Urteil wird am nächsten Großlogentag von der Großlogenversammlung ratifiziert, um damit rechtskräftig zu sein. Falls es sich bei einem Streit innerhalb einer Loge oder zwischen untergeordneten Logen um eine freimaurerische Angelegenheit handelt, wendet sich der Ankläger (Beschwerdeführer) direkt an den Großsekretär, der wie oben beschrieben tätig wird.

39. Ein Bruder, der vorsätzlich die Verfassung verletzt oder sich nicht-freimaurerischen Benehmens in welcher Form auch immer schuldig macht, wird von der Loge ermahnt oder kann vom Meister vom Stuhl für maximal 6 Monate suspendiert werden. Führt eine Ermahnung nicht zum Beenden des widrigen Verhaltens, wird dieser Bruder vom Großbeamtenrat einer Suspendierung unterworfen (wenn er im Meistergrad ist, wird ihm das Meisterzertifikat suspendiert). In beiden Fällen der Suspendierung verliert er das Privileg, irgendeiner anderen Loge beizutreten oder eine solche auch nur zu besuchen, solange bis die Suspendierung nach Besinnung, Wiederherstellung des regelkonformen Verhaltens

und auf Gesuch des suspendierten Mitglieds vom Meister vom Stuhl bzw. vom Großbeamtenrat wieder aufgehoben wird. Sollte jedoch weiterhin ein widriges Verhalten vorherrschen, hat der Großbeamtenrat diesen Fall dem höchsten freimaurerischen Gericht der Großloge weiterzureichen.

Jede Loge, die vorsätzlich die Verfassung verletzt oder sich nicht-freimaurerischen Benehmens in welcher Form auch immer schuldig macht, wird vom Großbeamtenrat ermahnt. Führt diese Ermahnung nicht zum Beenden des widrigen Verhaltens, wird dieser Loge vom Großbeamtenrat vorübergehend das Patent entzogen und vom Großmeister in Verwahrung genommen. Sollte auch diese Maßnahme nicht zur Besinnung und Wiederherstellung des regelkonformen Verhaltens führen, hat der Großmeister diesen Fall dem höchsten freimaurerischen Gericht der Großloge zuzuführen, um das Patent endgültig zu entziehen und mit einem Urteil zu annullieren.

40. Alle Brüder der Großloge des Fürstentums Liechtenstein müssen den Wappenspruch „Vivant Sequentes“ im Logo der GLPL verstehen und sich klar darüber sein, wie sie ihn durch eigene Entscheidungen, Worte und Handlungen aktiv unterstützen und verwirklichen können. Die GLPL hinterlässt ihren Nachfahren wertvolle Erkenntnisse der Schöpfung, des Menschseins und der globalen Veränderungsprozesse. Die jeweiligen Meister vom Stuhl sind aufgerufen, an diesen Prozessen mit eigener Kreativität und Beständigkeit mitzuwirken und sie mit Hingabe zu fördern.

41. Alle Brüder der Großloge des Fürstentums Liechtenstein müssen die drei Schritte der Selbstveredelung („Erkenne dich selbst, veredle dich selbst, beherrsche dich selbst“) verstehen und sich klar darüber sein, wie sie diesen Weg der Freimaurerei durch eigene Entscheidungen, Worte und Handlungen tatsächlich beschreiten können. Alle Brüder sind dazu angehalten, kontinuierlich an ihrer geistigen und moralischen Weiterentwicklung zu arbeiten. Dies umfasst das Studium freimaurerischer Schriften, die Teilnahme an Logenaktivitäten und den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen mit anderen Brüdern.

42. Alle Brüder der Großloge des Fürstentums Liechtenstein begegnen einander mit Wertschätzung, Anerkennung und Dankbarkeit. Oberste Priorität haben Optimismus (der die erwünschten Ergebnisse hervorruft), Wohlwollen im Umgang miteinander (als alliierte Kräfte zum Wohle kommender Generationen) und die Bereitschaft des Zuhörens (wer ständig redet, hört nur sich selber zu und erfährt nur das, was er ohnehin schon weiß). Die jeweiligen Meister vom Stuhl sind aufgerufen, diese Prozesse wahrzunehmen und zu fördern, sowie im Falle von destruktiver Missachtung nach eigenem Dafürhalten einzugreifen und notfalls Verwarnungen auszusprechen. Die Brüder bemühen sich, ein Leben in Harmonie mit der Natur zu führen und ökologische Verantwortung zu übernehmen. Dies beinhaltet nachhaltiges Handeln, den Schutz der Umwelt und die Förderung von Bewusstsein für die Natur in der Gemeinschaft.

43. Der Raucherbereich ist grundsätzlich im Freien. In allen Räumen der GLPL und in sonstigen Räumen der freimaurerischen Zusammenkunft herrscht Rauchverbot, außer alle gegenwärtig anwesenden Brüder beschließen unisono eine Ausnahme. Alkoholgenuss hat vor und während der freimaurerischen Arbeit grundsätzlich zu unterbleiben und ist danach einem gesitteten Wesensausdruck zu unterstellen. Diese Regulative gelten auch für ähnlich gelagerte Suchtmittel. Für Rauschgift, dessen Konsum im Fürstentum Liechtenstein gesetzlich verboten ist, gilt für jeden Bruder, der ein aktives Mitglied der Großloge des Fürstentums Liechtenstein ist, ein absolutes Verbot der Handhabung sowie des bloßen Präsentierens oder auch nur Gutheißen. Die Brüder sollen stets bestrebt sein, einander mit klaren Gedanken zu unterstützen und zu fördern, besonders in Zeiten von Schwierigkeit und Not. Solidarität und Brüderlichkeit innerhalb der Loge sind grundlegende Werte, die jederzeit hochgehalten werden müssen.

44. Freimaurer zu sein ist ein Privileg und keine Selbstverständlichkeit. Jeder Bruder der Großloge des Fürstentums Liechtenstein nimmt sich möglichst jeden Tag einen Augenblick Zeit, um die Tatsache seines freimaurerischen Daseins zu realisieren und um seine Bewusstwerdung und Verfeinerung willkommen zu heißen. Er weiß, dass er als kostbares Geschöpf des Großen Architekten, auf den er seinen Eid abgelegt hat, eine eigene Vorbildwirkung hat und dementsprechend in Erscheinung zu treten hat. Im Streben nach persönlicher Vervollkommnung sollen die Brüder auch in ihrem beruflichen und gesellschaftlichen Leben die Prinzipien der Freimaurerei anwenden. Dies bedeutet Integrität, Fairness und ethisches Handeln in allen Bereichen des Lebens.

45. Für jeden Bruder der Großloge des Fürstentums Liechtenstein hat mit kluger Verhältnismäßigkeit das Wachstum des spirituellen Reichtums Vorrang vor Argumenten der profanen Wirtschaft und vor monetären Zwängen. Jeder Bruder ist dazu aufgerufen, aktiv zum sozialen und kulturellen Leben beizutragen. Dies kann durch ehrenamtliche Arbeit, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und die Förderung von Bildung und Kunst in der Gemeinschaft geschehen. Die Brüder sollen kontinuierlich daran arbeiten, Vorurteile und Ignoranz abzubauen. Dies umfasst das Engagement für Gleichberechtigung, Toleranz und den respektvollen Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Überzeugungen.

∴

DIE GROSSBEAMTEN

46. Der Ehrwürdigste Großmeister und alle Großbeamten werden von der Großloge für eine Amtszeit von drei Jahren und nur in geheimer Abstimmung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am Tag ihrer Amtseinführung, in der Regel am letzten Samstag im September, und endet am gleichen Tag nach drei Jahren. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Großbeamten wird ein anderer Bruder in dieses Amt gewählt, um

die verbleibende Amtszeit zu Ende zu leisten. Danach kann er sich neuerlich einer Wahl stellen, sofern er nominiert wurde.

47. Der Großmeister besitzt, in Übereinstimmung mit der Großloge, die Berechtigung, Großbeamten anderer Großlogen, die in einer freimaurerischen Verbindung mit der Großloge des Fürstentums Liechtenstein stehen und die er einer solchen Auszeichnung für würdig erachtet, den Rang eines Ehren-Alt-Großbeamten (Ehren-Alt-Großmeisters) zu verleihen, sofern dieser Ehrentitel nicht höher ist als jener Rang, den die betreffenden Großbeamten in ihrer eigenen Großloge innehaben oder innehatten.

48. Der Großmeister ist mit Zustimmung der Großloge und der untergeordneten Logen auch befugt, das Ehrenabzeichen „Alt-Meister vom Stuhl“ zu verleihen an Brüder, die dieser Auszeichnung würdig sein können, außerdem die Verleihung des Ehrenrangs eines Alt-Meisters vom Stuhl gemäß der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein an jeden Bruder, der bereits das Amt eines Meisters vom Stuhl in einer Loge gemäß der Verfassung einer Großloge übernommen hat, mit der die GLPL befreundet ist.

49. Ein Bruder darf nur in ein Amt der Großloge gewählt werden, wenn er mindestens drei Jahre freimaurerische Erfahrung aufweist und sich spätestens zum Zeitpunkt der Wahl im Grad eines Maurermeisters befindet. Für die Funktion eines hammerführenden Großbeamten muss er überdies ordentlicher Meister vom Stuhl oder Alt-Meister vom Stuhl einer untergeordneten Loge gerade (oder früher gewesen) sein.

50. Der Großbeamtenrat hat das Vorrecht, Brüder für Ämter in der Großloge und den Rechnungsprüfer der Großloge zu ernennen. Diese Nominierungen werden auf der Jahreshauptversammlung schriftlich der Großloge vorgelegt. Bei dieser Versammlung ist jedes Mitglied der Großloge befugt, einen oder mehrere andere qualifizierte Brüder für ein solches Amt vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

51. Das Vermögen und die Mittel der Großloge des Fürstentums Liechtenstein liegen bei höchstens drei Treuhändern, die Mitglieder der Großloge sind, oder ausschließlich bei einer im Fürstentum Liechtenstein eingetragenen Treuhandgesellschaft. Alle Direktoren und Mitglieder müssen Mitglieder der Großloge sein. Der Großbeamtenrat ernennt die Treuhänder nach Zustimmung der Großloge. Das besagte Eigentum und die genannten Gelder oder Teile davon können von Zeit zu Zeit veräußert oder durch Verkauf, Hypothek, Pacht, Investition oder auf andere Weise behandelt werden, wie es der Großbeamtenrat für rechtmäßig erachtet und ausschließlich zum Zweck der stabilen Finanzlage des eingetragenen Vereins Grand Lodge PL e.V., jene juristische Person, die die Großloge des Fürstentums Liechtenstein vertritt.

52. Das persönliche Werben von Stimmen für die Funktion eines Großbeamten ist strengstens untersagt und jeder Bruder, dem nachgewiesen wird, dass er sich in

solcher Art und Weise betätigt hat, gilt daraufhin als ungeeignet für die Wahl in die Funktion eines solchen Großbeamten.

53. Wenn im Laufe des Jahres ein Amt in der Großloge vakant wird, mit Ausnahme des Amtes des Großmeisters, des Ersten Großaufsehers, des Zweiten Großaufsehers, des Großschatzmeisters, des Großsekretärs oder des Großredners, bleibt dieses Amt bis zur nächsten Wahl vakant. Daher kann der Großmeister bis zur Wahl vorübergehend einen Großexperten, einen Großzeremonienmeister, einen Großalmosenier und eine Innere Großtorwache ernennen.

54. Wenn der Großmeister durch seinen Rücktritt oder Tod den Vorsitz in der Bruderschaft beendet oder seine Amtszeit durch einen Beschluss einer Generalversammlung der Großloge vorzeitig beendet wird, übernimmt der Erste Großaufseher sofort den Platz und das Amt des Großmeisters, und zusätzlich die Aufgabe, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Wenn eine außerordentliche Generalversammlung das Mandat des Großmeisters vorzeitig beendet, muss auf der außerordentlichen Generalversammlung selbst ein neuer Großmeister gewählt werden.

55. Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur vom Großmeister oder vom Ersten Großaufseher oder von 2/3 (zwei Dritteln) der im Register der Großloge des Fürstentums Liechtenstein untergeordneten Logen einberufen werden.

56. Der Großmeister hat die Befugnis, vom Großschatzmeister und vom Großsekretär zu verlangen, ihn mit ihren Büchern vertraut zu machen, wenn er es für nötig erachtet.

57. Der Großmeister hat die volle Macht und das Recht, den Vorsitz in jeder untergeordneten Loge zu führen und die Anwesenheit von Großaufsehern zu befehlen, die, falls anwesend, die Positionen der Aufseher in dieser Loge einnehmen.

58. Freimaurerische Korrespondenz sollte nicht direkt mit dem Großmeister erfolgen, sondern über den Großsekretär. Der Großsekretär hat derartige Mitteilungen direkt an den Großmeister weiterzuleiten. Der Großmeister wiederum hat die Verpflichtung, jegliche offizielle Korrespondenz, die direkt an ihn gerichtet wurde und nicht wie vorgeschrieben über den Großsekretär abgewickelt wurde, dem Großsekretär so rasch als möglich zur Kenntnis zu bringen. Eindeutig private Informationen und solche, die mit Sicherheit nicht in den Aufgaben- und Betreuungsbereich des Großsekretärs fallen, sind davon ausgenommen.

59. Der Großbeamtenrat ist verpflichtet, einen Bruder für das Amt des Großsekretärs zu nominieren, die Zustimmung der Großloge vorausgesetzt. Solch eine Nominierung hat, wenn ein unbesetzter Posten vorhanden ist, so rasch wie möglich zu erfolgen und der Großloge bei ihrem nächsten Zusammentreffen übermittelt zu werden.

∴

DER GROSSBEAMTENRAT

60. Der Rat der Großbeamten besteht aus folgenden Brüdern: Großmeister, Alt-Großmeister, Erster und Zweiter Großaufseher, Großsekretär, Großschatzmeister, Großredner, Großexperte, Großzeremonienmeister, Großalmosenier und Innere Großtorwache.

61. Wenn ein gewähltes Mitglied des Großbeamtenrates der Großloge bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen abwesend ist (außer im Krankheitsfall), verliert er im Großbeamtenrat seine Funktion.

62. Wenn einer der Großbeamten nicht in der Lage ist, seine Amtsperiode zu erfüllen, aus welchem Grund auch immer, dann ernennt der Großbeamtenrat ein anderes Mitglied, das als nicht gewählter Beamter die vakante Funktion bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit übernimmt.

63. Am Donnerstag 2 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung der Großloge findet die reguläre Sitzung des Großbeamtenrates statt. Sondertreffen können auch zu anderen Zeiten stattfinden und, genauso wie die reguläre Sitzung des Großbeamtenrates, auch über ZOOM oder ähnliche Kommunikationsplattform, wenn der Großmeister dies für notwendig erachtet und den Großbeamtenrat ordnungsgemäß einberuft. Für das Quorum muss mindestens die Hälfte des Großbeamtenrates persönlich oder mit einer gültigen Vollmacht in Vertretung anwesend sein und davon hat sich das Team stets zu Beginn der Sitzung zu vergewissern.

64. Der Großmeister fungiert als Vorsitzender und der Großsekretär fungiert als Sekretär des Großbeamtenrates.

65. Der Großbeamtenrat kann aus den Reihen seiner Mitglieder für bestimmte Zwecke Unterausschüsse ernennen, die dem Rat über die ihnen vorgelegten Themen Bericht erstatten.

66. Die Konten der Großloge sind jedes Jahr von einem professionellen Rechnungsprüfer und dem Großschatzmeister zu überprüfen.

67. Die Konten der Großloge werden vom Rechnungsprüfer jedes Jahr in den Monaten Jänner und Februar überprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird danach dem Großbeamtenrat bis spätestens Ende März desselben Jahres vorgelegt. Der Großbeamtenrat wiederum legt den Bericht der Großlogenversammlung, die einmal im Jahr ordnungsgemäß im September stattfindet, zur Abstimmung vor.

68. Die Aufgaben des Großbeamtenrates sind wie folgt:

A) Untersuchung aller Themen freimaurerischer Beschwerden oder Unregelmäßigkeiten, die von freimaurerischen Körperschaften oder Personen eingereicht wurden, Prüfung der Korrespondenz zwischen der Großloge und anderen freimaurerischen Körperschaften und Entscheidung über alle Anträge, Erklärungen und Petitionen an die Großloge.

B) In Fällen, die eine Suspendierung oder Expulsion (den Ausschluss) eines Bruders

beinhalten oder die Bereitstellung, Aufhebung oder Aussetzung eines Patents, soll der Großbeamtenrat einen Bericht darüber an die Großloge verfassen. In allen anderen Fällen soll die Entscheidung des Großbeamtenrates gültig sein, es sei denn, es wird gemäß Artikel Nr. 18 der GLPL-Verfassung Einspruch bei der Großloge eingelegt.

C) Jedes Jahr, bis spätestens 31. Januar, ist vom Großbeamtenrat eine korrekte Liste aller Logen zu erstellen, deren Patente in den letzten zwölf Monaten widerrufen, ausgesetzt, aufgegeben oder wiederhergestellt wurden, sowie die Namen aller Brüder, die in diesem Zeitraum suspendiert, gestrichen, ausgeschlossen oder wiederhergestellt wurden.

D) Weitere Aufgabe des Großbeamtenrates ist die Ernennung von Großbeamten gemäß dem Großlogengesetz Nr. 43, Treuhändern gemäß Großlogengesetz Nr. 44 und der bezahlten Amtsträger der Großloge, einschließlich des Rechnungsprüfers der Großloge, jeweils auf die Jahreshauptversammlung der Großloge abgestimmt.

E) Festlegung der Pflichten der bezahlten Beamten der Großloge.

F) Überwachung und Kontrolle der Verwaltung des Eigentums und der Finanzen der Großloge, vorbehaltlich aller Anweisungen und Entscheidungen der Großloge.

G) Den Namen eines geeigneten Alt-Meisters vom Stuhl oder eines Bruders mit langjähriger Erfahrung in internationalen Freimaurerbeziehungen zur Besetzung einer freien Stelle für die Vertretung einer ausländischen Großloge bei der Großloge des Fürstentums Liechtenstein zu empfehlen. Diese Empfehlung sollte der entsprechenden ausländischen Großloge gemeldet werden.

69. Um die oben genannten Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, sind dem Großbeamtenrat Zugang zu allen Büchern, Kommunikationen und Dokumenten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Großloge stehen. In Fällen von Streit oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Personen oder untergeordneten Logen hat der Großbeamtenrat das Recht, Zeugen mündlich als auch schriftlich zu befragen, je nach Erfordernis der Situation. Gleichmaßen kann von untergeordneten Logen die Erstellung und Führung von Protokollbüchern (minutes) verlangt werden, die gleichmaßen für Einsichtnahmen vorzulegen sind, sowie auch alle freimaurerischen Dokumente, die von einer untergeordneten Loge oder einem einzelnen Bruder aufbewahrt werden.

70. Alle Angelegenheiten, zu denen der Großbeamtenrat einen Beschluss gefasst hat, werden in sein Berichtsbuch eingetragen und bei der nächsten Generalversammlung der Großloge zur Kenntnis gebracht.

∴

DIE UNTERGEORDNETEN LOGEN

71. Keine Loge darf ohne ein Patent oder eine Genehmigung der Großloge zur Arbeit berufen werden, noch darf eine Person als Freimaurer anerkannt oder zugelassen werden, die nicht in einer regulären Loge initiiert wurde. Ein Patent muss bei jeder

Sitzung oder jeder Arbeit der Loge anwesend sein, unabhängig davon, ob es eine regulär einberufene Arbeit oder eine außerordentliche ist.

72. Jede neue Loge, die ein Patent beantragt, muss über die Empfehlung von drei regulären Logen verfügen, die im Fürstentum Liechtenstein zusammentreten, wo vorgeschlagen wird, die neue Loge zu gründen, von der aus der Antrag eingereicht wird. Die Großloge des Fürstentums Liechtenstein ist nach Beschluss des Großbeamtenrates befugt, auf die oben genannten Empfehlungen zu verzichten, wenn sie dies für angebracht hält.

73. Die Kosten für ein Logenpatent betragen 1.000 (eintausend) Schweizer Franken (oder Euro). Dieser Betrag muss beim Großsekretär hinterlegt werden, bevor ein solches Logenpatent beantragt wird. Ein Patent kann in Betracht gezogen werden. Dieser Betrag deckt alle Kosten für das Patentregister und für eine Kopie der Verfassung ab.

74. Der Großsekretär darf das Patent erst erteilen, wenn er die dafür fälligen Gebühren vollständig erhalten hat.

75. Wenn das Patent einer Loge auf andere Weise als jene der regulären Genehmigung der Großloge erworben, vermittelt oder verkauft wird, ist ein solches Patent zu annullieren und alle Handlungen, die unter einem solchen Patent erfolgt sind, für ungültig zu erklären.

76. Wenn auf Anordnung der Großloge eine untergeordnete Loge suspendiert wird oder ihr Patent annulliert wird, so gilt jedes zu diesem Zeitpunkt eingetragene Mitglied dieser Loge als suspendiert. Es ist ihm nicht gestattet, jegliche andere Logen zu besuchen oder ihnen beizutreten, bis die Suspendierung der untergeordneten Loge auf Anordnung der Großloge aufgehoben wurde. Die Großloge von Liechtenstein kann nur ein Patent annullieren, das einer untergeordneten Loge erteilt wurde, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist. Ein Patent, das einer Tochter-Großloge von Liechtenstein in einem anderen Land erteilt wurde, kann nicht widerrufen werden, sobald es der neuen Großloge übergeben wurde und die Tochter-Großloge ordnungsgemäß konstituiert und installiert wurde.

77. Auf den ausreichenden Hinweis hin, dass ein Patent verloren ging oder ruiniert wurde, kann die Großloge gegen Bezahlung von 100 (einhundert) Schweizer Franken (oder Euro) ein Duplikat aushändigen. Ein auf Anordnung der Großloge eingezogenes Patent muss jedoch unverzüglich dem Büro des Großsekretärs übergeben und als ungültig gekennzeichnet werden.

78. Eine Loge darf sich an öffentlichen Orten zur Arbeit treffen, wenn ein solcher Versammlungsort zuvor von der Großloge genehmigt wurde. Der Besitzer eines solchen Ortes darf ohne die Erlaubnis des Großmeisters oder des entsprechenden Stellvertreters kein Amt in dieser Loge ausüben.

79. Eine Loge darf ihren gewöhnlichen Versammlungsort solange nicht ändern, bevor das Vorhaben eines solchen Umzuges mindestens einen Monat vor geplantem Umzug in der geöffneten Loge mitgeteilt wurde. Dieses Vorhaben braucht die Zustimmung der Mehrheit der bei diesem Treffen anwesenden Mitglieder, welches

überdies vom Sekretär mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit auf Anordnung des Meisters vom Stuhl angekündigt wurde. Ein derartiger Umzug muss auch die Empfehlung und Genehmigung des Großbeamtenrates haben.

80. Keine der untergeordneten Logen darf sich an einem Tag, an dem ein Treffen der Großloge angesetzt wurde, während jener Zeit, zu der sich die Großloge trifft, versammeln oder die Arbeit fortsetzen, noch darf sie sich an einem Tag, an dem ein abendliches Zusammentreffen der Großloge angekündigt wurde, zu einem brüderlichen Abendessen treffen.

81. Keine Loge, wo auch immer sie sich befindet und die der Jurisdiktion der Großloge untersteht, darf sich an einem Sonntag zu Arbeit- oder Ruhezwecken treffen.

82. Eine Notfallloge kann jederzeit durch die Autorität des Meisters vom Stuhl einberufen werden, sonst aber nicht. Die in einer solchen Notfallloge geplante Arbeit muss in der Vorladung angegeben werden und bei diesem Treffen dürfen keine anderen Arbeiten durchgeführt werden.

83. Die regulären Beamten einer untergeordneten Loge sind: Der Meister vom Stuhl, Erster und Zweiter Aufseher, Schatzmeister, Sekretär, Redner, Experte, Zeremonienmeister, Almosenier und Innere Torwache, die allesamt ordentliche Mitglieder der Loge sein müssen. Ein Bruder darf nicht die Position des Sekretärs bekleiden, während er als Meister vom Stuhl oder Aufseher fungiert.

84. Kein Bruder ist berechtigt, ein Amt in seiner Loge zu bekleiden oder dort in irgendeiner Angelegenheit abzustimmen, solange er nicht den dritten Grad erlangt hat.

85. Jedes Mitglied einer untergeordneten Loge, das sich im Meistergrad befindet und mindestens einmal den Hammer geführt hat, kann in die Position des Meisters vom Stuhl gewählt werden. In besonderen Notfällen, in denen es um den Fortbestand dieser untergeordneten Loge geht, kann nach bestandener Prüfung eines Kandidaten auf seine Fähigkeit, die Loge in allen drei Graden führen zu können, auch ein Mitglied einer untergeordneten Loge, das sich im Meistergrad befindet und noch nie den Hammer geführt hat, in die Position des Meisters vom Stuhl gewählt werden. Diese Prüfung ist in Anwesenheit von 3 Großbeamten (oder 3 Alt-Großmeistern) und dem Großmeister durchzuführen.

86. Alle Logen wählen ihre Beamten alle drei Jahre vor dem 31. Mai und haben dem Großsekretär unverzüglich das Ergebnis dieser Wahl mitzuteilen. Die Namen der genannten Würdenträger werden der Großloge bei ihrer offiziellen Sitzung am St. John's Day (24. Juni) zur Genehmigung vorgelegt. Eine untergeordnete Loge in Liechtenstein darf eine eigene initiatorische Arbeit mit Kandidaten nur nach Zahlung aller Gebühren und allfälliger Bußgelder, die der Großloge bis zum Tag dieser initiatorischen Arbeit zustehen, ausführen. Außerdem hat die Großloge eine entsprechende Genehmigung durch den Großsekretär zu erteilen.

87. Untergeordnete Logen dürfen zwei Arten von Arbeiten durchführen: administrative Arbeiten, die nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den

Vorsitzenden auch über Zoom oder eine ähnliche Kommunikationsplattform durchgeführt werden können, und rituelle Arbeiten, die nur im Tempel durchgeführt werden. Bei diesen rituellen Arbeiten im Tempel sind nur initiatorische Abläufe mit entsprechenden Anweisungen zulässig, nicht aber sonstige Fragen und profane Themen.

88. Logen, die sich in einem Land außerhalb des Fürstentums Liechtensteins treffen wollen, dürfen dies nur tun mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Großmeisters der GLPL und der Zustimmung des Großmeisters der gastgebenden Großloge, die überdies mit der GLPL in brüderlicher Beziehung und in gegenseitiger Anerkennung zu stehen hat. Die Großloge empfiehlt, dass kein Bruder zum Meister vom Stuhl gewählt wird, der nicht in der Lage ist, die Grade der Freimaurerzunft ordnungsgemäß, das heißt fließend und ritualgetreu, zu verleihen.

89. Der Vorsitzende jeder Loge veranlasst, dass alle Mitteilungen an und von der Großloge in offener Loge verlesen und in das Protokoll eingetragen werden.

90. Kein Treffen einer Loge ist als regulär zu betrachten, wenn nicht ein amtierender Meister vom Stuhl oder Alt-Meister vom Stuhl während der Eröffnung und während des Logentreffens anwesend ist. Während einer Abwesenheit des Ehrwürdigen Meisters muss ein Alt-Meister vom Stuhl dieser Loge oder ein Meister vom Stuhl oder Alt-Meister vom Stuhl einer anderen Loge den Meisterstuhl einnehmen.

91. Für den Fall, dass der Ehrwürdige Meister einer Loge während seiner Amtszeit austritt oder stirbt oder sonst nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen seines Amtes nachzukommen, soll der Alt-Meister vom Stuhl, der zuletzt das Amt des Meisters vom Stuhl innehatte, die Loge bis zur nächsten Wahl der Beamten und bis zur Installation des neu gewählten Meisters vom Stuhl leiten.

92. Niemand darf in eine Loge aufgenommen (affiliert) oder in eine Loge eingeweiht werden, ohne dass er ein polizeiliches Führungszeugnis beifügt, das nicht älter als 30 Tage alt sein darf. Bei Affiliierung eines Kandidaten muss dieser vor der Ballotage die Großlogenkarte seiner bisherigen Obedienz vorlegen. Wenn möglich, sollte auch eine Dispens- oder Austrittsbescheinigung der letzten Loge, der er angehörte, vorgelegt werden. Diese Dokumente müssen vor der Ballotage im offenen Tempel vorgelesen werden. Wenn ein Bruder, der beitreten möchte, immer noch Mitglied einer untergeordneten Loge der GLPL ist, darf er nicht ballotiert werden, bis eine ordnungsgemäße Anfrage gestellt wurde und eine zufriedenstellende Antwort von dieser Loge eingegangen ist. Diese Antwort muss vor der Ballotage in offener Loge verlesen werden. Jede Loge, die wissentlich einen Bruder aufnimmt, der in einer anderen Loge in finanziellem Rückstand ist, haftet für diese Rückstände.

93. Die Abstimmung muss in jedem Fall mittels Ballotage geheim durchgeführt werden. Einstimmig weiße Kugeln als Ergebnis bedeuten hell leuchtend zugunsten des Kandidaten. Bei einer oder mehreren schwarzen Kugeln hat der MvSt folgende Möglichkeiten:

a) die Ballotage zu annullieren und zu wiederholen, oder/und,

b) ohne die geheime Vorgehensweise zu verletzen, der Frage nachzugehen, warum

schwarze Kugeln abgegeben wurden, oder
c) er erklärt die Ballotage definitiv als nicht hell leuchtend und der Antrag des Kandidaten wird abgelehnt.

94. Die Loge darf keine Person einweihen, bevor sie das 21. Lebensjahr vollendet hat, außer mit Erlaubnis des Großmeisters.

95. Die Mindestaufnahmegebühr beträgt 1.000 Schweizer Franken (oder €) pro aufgenommenem Kandidaten in einer beliebigen Loge (siehe jährliche Anlage). In jedem Fall sind die Gebühren vollständig zu entrichten, bevor der Kandidat aufgenommen wird.

96. Keine Loge darf eine Person aufnehmen, befördern oder erheben, die in einer anderen Loge aufgenommen wurde oder einer anderen Loge angehört, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Antrag dieser Loge vor, der von ihrem Meister vom Stuhl und dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Siegel der Loge versehen ist.

97. Jeder Bruder der GLPL, der wissentlich oder vorsätzlich an einer irregulären Logensitzung teilnimmt oder ihr dabei hilft, wird von der Großloge mit Suspendierung und Anklage vor dem Großbeamtenrat bestraft.

98. Wenn ein Bruder die Harmonie einer Loge stört, muss er vom Vorsitzenden ermahnt werden, und wenn er sein Fehlverhalten fortsetzt, wird er gemäß der Verfassung der GLPL mit einer Suspendierung von sechs Monaten bestraft, oder der Fall kann der Großloge zur weiteren Behandlung und Entscheidung gemeldet werden.

99. Sobald die Gesamtanzahl der regulären Brüder in der Großloge 100 (einhundert) oder mehr beträgt, hat jede untergeordnete Loge der GLPL für jeden ihrer ordentlichen Brüder (per capita) jeden Monat, also zwölfmal im Jahr, 10 % des monatlichen Mitgliedsbeitrags in Schweizer Franken oder Euro an die Großloge zu bezahlen.

100. Wenn eine Loge ein Jahr lang nicht für die Arbeiten geöffnet war oder die reguläre Mitgliederzahl weniger als fünf Meister beträgt, wird sie aufgefordert, ihr Patent an die Großloge abzugeben.

101. Jedes Mitglied einer Loge hat das Recht, nach Zahlung aller Mitgliedsbeiträge und Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Loge auszutreten. Diesem Mitglied in gutem Freimaurerstatus, das aus einer Loge austritt, muss eine Entlassungsbescheinigung ausgestellt werden, die vom Meister vom Stuhl und Sekretär unterzeichnet ist und das Siegel der Loge trägt und nur seine logenfinanzielle Leistungsfähigkeit (Letter of Good Standing) bescheinigt.

102. Ein Bruder, der von seiner GLPL-Mutterloge wegen Nichtzahlung seiner Beiträge trotz zweiter Mahnung von der Mitgliedschaft suspendiert wurde, wird automatisch auch von anderen GLPL-Logen suspendiert, falls er dort Mitglied sein sollte. Nach der dritten erfolglosen Mahnung wird er aus dem Matrikelbuch der GLPL gestrichen und in weiterer Folge expulsiert.

103. Die Loge ist befugt, jeden Bruder aus der Mitgliedschaft auszuschließen, dessen fortgesetzte Mitgliedschaft als anstößig oder schädlich für die Loge angesehen wird, vorausgesetzt, dass mindestens vier Fünftel der anwesenden regulären Mitglieder dies auf einer eigens für diese Angelegenheit einberufenen Sitzung beschließen. Die Entscheidung der Loge wird durch Abstimmung getroffen. Jedes ordentliche Mitglied, das sich im Meistergrad befindet, muss anwesend sein, wenn die Abstimmung für eröffnet erklärt wird, und stimmt dann ab. Der so ausgeschlossene Bruder kann gegen die Entscheidung Berufung bei der Großloge einlegen. Der Meister vom Stuhl ist befugt, einen zweiten Wahldurchgang anzuordnen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass im ersten Wahldurchgang ein Fehler unterlaufen ist, er muss jedoch der Großloge die Umstände mitteilen, die dieses Verfahren rechtfertigen.

104. Die untergeordneten Logen der GLPL bilden für eine bessere Regierung ihre eigenen internen Statuten (bylaws), vorausgesetzt, diese stehen im Einklang mit den alten Pflichten, den Landmarken und der aktuellen Verfassung der Großloge. Zwei Kopien dieser vorgeschlagenen Statuten und aller späteren Änderungen daran müssen dem Großbeamtenrat zur Genehmigung vorgelegt werden und werden erst mit dem Datum dieser Genehmigung gültig und wirksam.

105. Jede Lodge verfügt über ein Siegel zur Authentifizierung der Transaktionen der Loge. Das Gerät besteht aus dem Logo der Loge, zusammen mit der Nummer und dem Namen der Loge sowie dem Namen des Ortes, an dem sie ihre regulären Arbeiten durchführt.

AMEN

Der Großmeister

Der Großsekretär

Hagop D. Kevorkian

Matthias J. Wölfe



Datum der Ausstellung

23 März 2024

∴

“DIE ALTEN PFLICHTEN”

Von Gott und der Religion

Der Maurer ist verpflichtet, dem Sittengesetz zu gehorchen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein engstirniger Gottesleugner, noch ein bindungsloser Freigeist sein. In alten Zeiten waren die Maurer in jedem Land zwar verpflichtet, der Religion anzugehören, die in ihrem Lande oder Volke galt, heute jedoch hält man es für ratsamer, sie nur zu der Religion zu verpflichten, in der alle Menschen übereinstimmen, und jedem seine besonderen Überzeugungen selbst zu belassen. Sie sollen also gute und redliche Männer sein, von Ehre und Anstand, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder darauf, welche Überzeugungen sie sonst vertreten mögen. So wird die Freimaurerei zu einer Stätte der Einigung und zu einem Mittel, wahre Freundschaft unter Menschen zu stiften, die einander sonst ständig fremd geblieben wären.

Von der obersten und den nachgeordneten staatlichen Behörden

Der Maurer ist ein friedliebender Bürger des Staates, wo auch immer er wohnt oder arbeitet. Er darf sich nie in einen Aufstand oder eine Verschwörung gegen den Frieden oder das Wohl seiner Nation verwickeln lassen und sich auch nicht pflichtwidrig gegenüber nachgeordneten Behörden verhalten. Denn da die Maurerei durch Kriege, Blutvergießen und Aufruhr schon immer Schaden erlitten hat, so hatten in alten Zeiten Könige und Fürsten die Bruderschaft stets wegen ihrer Friedensliebe und ihrer Treue zum Staat gefördert. Damit begegneten sie den Verleumdungen der Gegner und stellten sich schützend vor die Ehre der Bruderschaft, die sich gerade in Zeiten des Friedens besonders entfalten konnte. Sollte nun ein Bruder zum Rebellen gegen die Staatsgewalt werden, so darf man ihn in seiner aufrührerischen Haltung nicht bestärken, wie sehr man ihn auch als einen unglücklichen Mann bemitleiden mag. Obwohl die Bruderschaft in Treue zum Gesetz seine Empörung ablehnen soll und muß und der bestehenden Regierung keinen Anlaß und Grund zu politischer Verdächtigung geben darf, kann sie ihn, wenn er keines anderen Verbrechens überführt ist, nicht aus der Loge ausschließen; seine Bindung an sie bleibt unauflöslich.

Von den Logen

Die Loge ist der Ort, wo die Maurer zusammenkommen und arbeiten. Daher nennt man dann jene Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge. Jeder Bruder muß einer solchen angehören und er ist an ihre Satzung und die allgemeinen Anordnungen gebunden. Die Loge ist entweder eine einzelne oder eine allgemeine. Man lernt sie am besten verstehen, wenn man sie besucht, aber auch durch die unten folgenden Anordnungen der Allgemeinen oder Großen Loge. In

alten Zeiten durfte kein Meister oder Mitbruder fehlen, besonders dann, wenn er aufgefordert war zu erscheinen, ohne sich einem strengen Verweis auszusetzen, es sei denn, Meister und Aufseher hätten sich davon überzeugt, daß ein zwingender Grund ihn am Erscheinen verhindert hatte. Die als Mitglieder einer Loge aufgenommenen Personen müssen gute und aufrichtige Männer sein, von freier Geburt, in reifem und gesetztem Alter, keine Leibeigenen, keine Frauen, keine sittenlosen und übel beleumdeten Menschen, sondern nur solche von gutem Ruf.

Von Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen

Jedes Vorrecht unter Maurern gründet sich allein auf wahren Wert und persönliches Verdienst, damit die Bauherren gut bedient werden, die Brüder sich nicht schämen müssen und auf die Königliche Kunst kein Schatten falle. Kein Meister oder Aufseher wird deshalb wegen seines Alters gewählt, sondern allein um seines Verdienstes willen. Es ist unmöglich, schriftlich diese Dinge näher darzulegen; jeder Bruder muß an seinem Platz achtgeben und sie in der Weise erlernen, die unserer Bruderschaft eigentümlich ist. Bewerber mögen nur wissen: Ein Meister soll einen Lehrling nur dann annehmen, wenn er ausreichende Beschäftigung für ihn hat, wenn er ein völlig gesunder junger Mann ist, keine Verstümmelung oder sonst ein körperliches Gebrechen an sich hat, die es ihm unmöglich machen, die Kunst zu erlernen, dem Bauherrn seines Meisters zu dienen, ein Bruder zu werden, nach gehöriger Zeit auch Geselle, sobald er die bestimmte Anzahl von Jahren gedient hat, wie es der Brauch des Landes vorschreibt. Auch soll er von ehrenhaften Eltern abstammen, so daß er schließlich, wenn auch sonst befähigt, zu der Ehre aufsteigen kann, Aufseher zu werden, dann Meister der Loge, Großaufseher und schließlich Großmeister aller Logen, je nach seinem Verdienst. Nur der Bruder kann Aufseher werden, der zuvor Geselle war, und Meister nur, der als Aufseher tätig war, und Großaufseher nur, wer Meister einer Loge war. Er muß auch von edler Abkunft oder ein vornehmer Mann von feiner Lebensart sein, ein hervorragender Gelehrter, ein bedeutender Baumeister oder sonst ein Künstler, aus gutem Hause, und nach der Meinung der Logen besonders große Verdienste aufweisen. Um sein Amt besser, leichter und ehrenvoller ausüben zu können, steht dem Großmeister das Recht zu, sich selbst einen stellvertretenden Großmeister zu wählen, der Meister einer Einzelloge sein oder gewesen sein muß. Dieser ist berechtigt, so zu handeln, wie der Großmeister, sein Vorgesetzter, es sei denn, dieser sei selbst zugegen oder mache seine Autorität durch ein Schreiben geltend. Diesen höchsten und nachgeordneten Leitern und Lenkern der alten Loge – je nach ihren Ämtern – sollen die Brüder, so wie es die alten Pflichten und Anordnungen wollen, in aller Ergebenheit, Achtung, Liebe und Bereitwilligkeit gehorchen.

Von der Leitung der Bruderschaft bei der Arbeit

Alle Maurer sollen an den Arbeitstagen rechtschaffen arbeiten, damit sie an den Feiertagen in Ehren leben können. Die durch Landesgesetz angeordnete oder durch

Herkommen festgelegte Arbeitszeit ist einzuhalten. Der erfahrenste Geselle soll zum Meister oder Aufseher über das Werk für den Bauherrn gewählt oder ernannt werden. Wer unter ihm arbeitet, soll ihn Meister nennen. Die Werkleute sollen Schimpfreden vermeiden und sich untereinander nicht mit häßlichen Ausdrücken belegen, sondern einander Bruder oder Genosse nennen. Sie sollen sich innerhalb wie außerhalb der Loge höflich benehmen. Der Meister, der sich seines Könnens bewußt ist, soll das Werk für den Bauherrn so preiswert wie möglich übernehmen und dessen Gut so redlich verwalten, als wäre es sein eigenes. Auch soll er keinem Bruder oder Lehrling mehr Lohn zahlen, als er wirklich verdient hat. Meister und Maurer, die ihren Lohn zu Recht erhalten, sollen dem Bauherrn treu ergeben sein und ihr Werk redlich beenden, gleichgültig ob nach Aufmaß oder im Tagelohn. Auch sollen sie nicht nach Aufmaß abrechnen, wo Tagelohn die Regel ist. Niemand soll einen Bruder um seinen Wohlstand beneiden, ihn verdrängen oder ihm seine Arbeit wegnehmen, wenn dieser fähig ist, sie zu vollenden. Denn keiner, der die Entwürfe und Zeichnungen eines anderen nicht gründlich kennt, ist imstande, die Arbeit zum Vorteil des Bauherrn gut zu Ende zu führen. Wenn ein Geselle zum Werkaufseher unter dem Meister gewählt wird, so soll er gegenüber Meister und Genossen aufrichtig sein und, wenn der Meister abwesend ist, sorgfältig die Aufsicht über die Arbeit zum Vorteil des Bauherrn führen. Und seine Brüder sollen ihm gehorchen. Alle Maurer auf dem Bau sollen ohne Murren und Meutern ihren Lohn willig empfangen und den Meister nicht im Stich lassen, ehe das Werk nicht vollendet ist. Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterwiesen werden, damit er den Werkstoff nicht aus Unkenntnis beschädige und damit die brüderliche Liebe untereinander wachse und fortdauere. Alle Werkzeuge, die bei der Arbeit benutzt werden, sollen von der Großloge genehmigt sein. Kein Handlanger soll in der eigentlichen Arbeit der Maurerei beschäftigt werden, und kein freier Maurer soll ohne zwingenden Grund mit denen zusammenarbeiten, die nicht frei sind. Auch sollen sie Handlanger und nicht angenommene Maurer nicht unterweisen, wie sie dies gegenüber einem Bruder oder Genossen tun sollen.

Vom Betragen – nämlich

1. in geöffneter Loge

Ihr sollt keine privaten Beratungen und keine gesonderten Besprechungen abhalten, ohne daß es euch der Meister erlaubt. Auch sollt ihr nicht vorlaut und taktlos über etwas reden und den Meister, die Aufseher oder einen Bruder, der mit dem Meister spricht, nicht unterbrechen. Wenn sich die Loge mit ernstern und feierlichen Dingen befaßt, sollt ihr nicht Dummheiten machen und Scherz treiben und unter keinem irgendwie gearteten Vorwand eine unziemliche Sprache führen. Ihr sollt euch vielmehr ehrerbietig gegenüber Meister, Aufseher und Genossen benehmen und sie in Ehren halten. Wird eine Klage laut, so soll sich der für schuldig befundene Bruder dem Urteil und der Entscheidung der Loge stellen, die der eigentliche und zuständige Richter in allen derartigen Streitigkeiten ist, wo sie anhängig gemacht werden

müssen – es sei denn, ihr ruft die Großloge an. Nur wenn die Arbeit für einen Bauherrn darunter leiden würde, darf ein Schiedsspruch gefällt werden. Mit dem, was die Maurerei betrifft, dürft ihr nie vor Gericht gehen, wenn es der Loge nicht unbedingt notwendig erscheint.

2. nach geschlossener Loge, wenn die Brüder noch beisammen sind

Ihr könnt noch in harmloser Fröhlichkeit zusammenbleiben, einander bewirten, wie es eure Verhältnisse euch gestatten, sollt dabei aber jedes Übermaß vermeiden. Ihr sollt keinen Bruder dazu verleiten, mehr zu essen oder zu trinken, als er verträgt, ihn auch nicht daran hindern, zu gehen, wenn Verpflichtungen ihn rufen. Auch sollt ihr nichts tun oder sagen, das verletzt oder eine ungezwungene und freie Unterhaltung unmöglich machen könnte. Denn das würde sich nachteilig auf unsere Eintracht auswirken und den guten Zweck vereiteln, den wir verfolgen. Deswegen dürfen keine persönlichen Sticheleien und Auseinandersetzungen und erst recht keine Streitgespräche über Religion, Nation oder Politik in die Loge getragen werden. Als Maurer gehören wir nur der allgemeinen Religion an, von der schon die Rede war. Unter uns findet man alle Völker, Zungen, Stämme und Sprachen. Wir wenden uns entschieden gegen alle politischen Auseinandersetzungen, die noch niemals zum Wohle der Loge beigetragen haben und es auch niemals tun werden. Diese Pflicht wurde schon immer streng eingeschärft und befolgt, besonders aber seit der Reformation in Britannien oder seit dem Abfall und der Trennung unserer Nationen von der Gemeinschaft mit Rom.

3. wenn Brüder ohne Profane zusammenkommen, aber nicht in der Loge

Ihr sollt einander höflich grüßen, so wie man es euch zeigen wird, sollt euch Bruder nennen, euch ungezwungen gegenseitig unterrichten, wenn es angebracht erscheint, aber darauf achten, daß man euch nicht zufällig beobachtet oder belauscht. Ihr sollt einander nicht lästig fallen oder es an jener Achtung fehlen lassen, die man jedem Bruder schuldet, auch wenn er kein Maurer wäre. Denn obwohl sich alle Maurer als Brüder auf gleicher Ebene bewegen, nimmt die Maurerei doch keinem Menschen das Ansehen, das er vorher besaß, erhöht es vielmehr, namentlich wenn er sich um die Bruderschaft besonders verdient gemacht hat, denn sie erweist dem die schuldige Achtung, der sie verdient, und verwirft schlechte Formen.

4. in Gegenwart von Profanen

Mit Worten und in eurem Auftreten sollt ihr vorsichtig sein, so daß auch der scharfsinnigste Fremde nicht ausfindig machen kann, was sich zur Weitergabe nicht eignet. Manchmal müßt ihr auch einem Gespräch eine andere Richtung geben und es geschickt zum Besten der ehrwürdigen Bruderschaft führen.

5. daheim und in der Nachbarschaft

Ihr sollt so handeln, wie es sich für einen anständigen und klugen Menschen gehört. Vor allem sollt ihr eure Angehörigen, Bekannte und Nachbarn nichts von dem wissen lassen, was die Loge angeht, sondern – aus Gründen, die hier nicht erwähnt zu werden brauchen – euch verantwortlich fühlen für eure eigene Ehre und die der alten Bruderschaft. Ihr müßt auch auf eure Gesundheit Rücksicht nehmen, die

Zusammenkünfte nicht zu lange ausdehnen oder nach Schluß der Loge noch zu lange von Hause wegbleiben, nicht unmäßig essen und trinken, damit ihr eure Angehörigen nicht vernachlässigt oder schädigt und euch selbst nicht zur Arbeit unfähig macht.

6. gegenüber einem unbekanntem Bruder

Ihr sollt ihn zurückhaltend in einer Weise prüfen, wie eure Vorsicht es angebracht erscheinen läßt, damit ihr nicht von einem unwissenden Betrüger zum Narren gehalten werdet. Mit Verachtung und beißendem Spott sollt ihr ihn abweisen, wobei ihr euch hüten müßt, irgend etwas von eurem Wissen preiszugeben. Erkennt ihr ihn aber als einen echten und rechtmäßigen Bruder, so sollt ihr ihm mit entsprechender Achtung begegnen. Ist er in Not, so müßt ihr ihm helfen, wenn ihr es könnt, oder ihn dorthin weisen, wo ihm geholfen werden kann. Ihr müßt ihm einige Tage Arbeit geben oder sonst dorthin empfehlen, wo man ihn beschäftigen kann. Aber niemand verlangt, daß ihr mehr tut, als ihr könnt; nur sollt ihr einen armen Bruder, der ein guter und aufrechter Mann ist, jedem anderen armen Menschen, der in der gleichen Lage ist, vorziehen.

Zum Abschluß:

Alle diese Pflichten sollt ihr euch zu eigen machen und ebenso weitere, die euch noch auf andere Weise mitgeteilt werden. So pflegt ihr die brüderliche Liebe, die der Grundstein und der Schlußstein, das uns alle verbindende Band und der Ruhm unserer alten Bruderschaft ist, und vermeidet Zank und Streit, üble Nachrede und Verleumdung. Auch sollt ihr nicht dulden, daß andere Schlechtes über einen redlichen Bruder reden, sondern sollt ihn verteidigen und ihm helfen, soweit ihr es vor eurer Ehre und eurem Gewissen verantworten könnt, doch nicht mehr. Und wenn euch irgendein Bruder Unrecht tut, so sollt ihr euch an eure eigene oder an seine Loge wenden. Erst dann könnt ihr an die Vierteljahresversammlung der Großloge appellieren und endlich gegen deren Entscheidung die Jahresversammlung der Großloge anrufen, wie es der alte löbliche Brauch unserer Vorfahren in jeder Nation war. Führt nur dann einen Prozeß, wenn der Fall nicht anders entschieden werden kann. Geduldig sollt ihr dem ehrlichen und freundschaftlichen Rat des Meisters und eurer Genossen folgen, wenn sie es versuchen, euch von einem Rechtsstreit mit Profanen abzuhalten oder euch dringend darum bitten, schwebende Verfahren möglichst schnell abzuschließen, damit ihr euch mit um so größerem Eifer und Erfolg der Aufgabe der Maurerei widmen könnt. Liegen aber doch Brüder und Genossen vor Gericht im Streit, so sollen Meister und Brüder in aller Freundschaft ihre Vermittlung anbieten, die von den streitenden Brüdern dankbar angenommen werden sollte. Wenn das untunlich bleibt, dann sollen sie ihren Prozeß vor Gericht ohne Leidenschaft und Erbitterung – wie es so oft geschieht – führen und nichts sagen oder tun, das brüderlicher Liebe entgegensteht und es verhindert, daß gute Dienste erneut angeboten oder fortgesetzt werden: Damit alle den segensreichen

Einfluß der Maurerei erkennen können, wie ihn alle wahren Maurer erkannt haben von Anbeginn der Welt und erkennen werden bis ans Ende aller Zeiten.

25 LANDMARKEN DER FREIMAUREREI

- 1.** Die Erkennungszeichen.
- 2.** Die Unterteilung der symbolischen Freimaurerei in drei Grade.
- 3.** Die Legende des dritten Grades.
- 4.** Die Bruderschaft muss von einem von ihr gewählten Großmeister geführt werden.
- 5.** Es ist das Vorrecht des Großmeisters, alle Sitzungen der Großloge zu leiten, sowie in jeder ihr unterstehenden Loge den Hammer zu führen.
- 6.** Es ist das Vorrecht des Großmeisters, vorzeitig die Erlaubnis zu geben, Grade zu erteilen und somit alle übrigen Erfordernisse für eine Einweihung außer Kraft zu setzen.
- 7.** Es ist das Vorrecht des Großmeisters, die Erlaubnis für die Gründung und Weiterführung von Logen zu geben.
- 8.** Es ist das Vorrecht des Großmeisters, aufgrund eigenen Entscheids in einer hierfür einberufenen Gelegenheitsloge mit sechs Meistern und ohne vorherige Prüfung Maurer zu weihen und dem für würdig Befundenen Grade zu verleihen. Hiernach wird die Loge aufgelöst und die Brüder entlassen.
- 9.** Um sich den Arbeiten zu widmen, müssen sich die Maurer in Logen zusammenschliessen.
- 10.** Die in Logen zusammengeschlossenen Maurer müssen von einem Meister vom Stuhl und zwei Aufsehern geführt werden.
- 11.** Die Arbeiten der Loge müssen ‚gedeckt‘ sein.
- 12.** Jeder Bruder, selbst der Lehrling, hat das Recht auf eine eigene Vertretung in der Hauptversammlung der Bruderschaft.
- 13.** Jeder Bruder hat das Recht auf eine Berufung an die Großloge wegen Entscheidungen, die von seinen Brüdern getroffen worden sind.
- 14.** Jeder Bruder hat das Recht, jede reguläre Loge zu besuchen und an ihrer Arbeit teilzunehmen.
- 15.** Kein Besucher, der keinem der anwesenden Brüder als Freimaurer bekannt ist, darf eine Loge betreten, ohne vorher überprüft worden zu sein.
- 16.** Keine Loge darf sich in die Verfahren oder Entscheidungen einer anderen Loge einmischen.

- 17.** Jeder Freimaurer unterliegt den Gesetzen und Vorschriften seiner Freimaurer-Jurisdiktion.
- 18.** Jeder Kandidat für die Aufnahme muss ein Mann sein, frei geboren, einen guten Ruf haben und volljährig sein.
- 19.** Jeder Freimaurer muss an die Existenz Gottes als den Großen Architekten des Universums glauben.
- 20.** Jeder Freimaurer sollte an seine Reinkarnation in einem zukünftigen Leben glauben.
- 21.** Auf dem Altar jeder Loge muss das Buch des Gesetzes, nämlich die Bibel liegen.
- 22.** Alle Maurer sind innerhalb der Loge vollkommen gleich, ohne Ansehen irgendwelcher weltlicher Rechte oder Vorrechte, die die bürgerliche Gesellschaft verleiht.
- 23.** Alle durch Einweihung erworbenen Kenntnisse, wie Brauchtum, Legenden, Überlieferungen und Erkennungszeichen müssen geheim gehalten werden und dürfen nur Brüdern mitgeteilt werden.
- 24.** Es ist die Pflicht, eine sinnvoll erdachte Wissenschaft auf den Bräuchen der Werkmaurerei und mit Hilfe von Symbolen aufzubauen. Die Erklärung betreffend Arbeitsweisen und den darin gebrauchten Ausdrücken soll zum Zweck der moralischen Belehrung geschehen.
- 25.** Alle angeführten Landmarken sind unveränderlich. Nichts kann hinzugefügt noch etwas weggenommen werden. So, wie wir sie von unseren Vorfahren erbten, sollen wir sie unseren Nachfahren hinterlassen.

